

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
Begründung zu wesentlichen Änderungen der GRW – Landesregelungen

Regelungsbereich Unternehmen

1. Zuschlagssystem/Basisfördersätze/Struktureffekte

Änderungsinhalt

a) Bisher: Nr. 2.2.1 i. V. m. 2.1.1

Die Differenz beträgt zwischen Basisfördersatz und Subventionswertobergrenze über alle Unternehmensgrößen 10 Prozentpunkte.

b) Neu: Nr. 2.2.1 i. V. m. 2.1.1

Die Differenz zwischen Basisfördersatz und Subventionswertobergrenze bei KMU wird durch die Erhöhung des Basisfördersatzes um 5 Prozentpunkte auf 5 Prozentpunkte abgesenkt.

Für große Unternehmen bleibt die Differenz mit 10 Prozentpunkten beibehalten.

Erforderliche Anpassungen erfolgen in Nr. 2.2.3 (neu).

Begründung:

Die Auswertung der Inanspruchnahme der Struktureffekte für die letzten Jahre hat ergeben, dass die Kleinen und Mittleren Unternehmen nur zu etwas mehr als die Hälfte den Höchstfördersatz erreichen. Die folgende Tabelle gibt die Auswertung des Jahres 2015 wieder.

	Höchstfördersatz erreicht	Höchstfördersatz nicht erreicht
Große Unternehmen	73 %	27 %
Mittlere Unternehmen	56 %	44 %
Kleine Unternehmen	51 %	49 %

Mit der Anhebung des Basisfördersatzes um 5 Prozentpunkte wird tendenziell das Erreichen des Höchstfördersatzes für KMU vereinfacht und somit Fördererleichterungen für die KMU geschaffen.

Unter Nr. 2.1.1 und 2.1.2 sowie 2.2.1 und 2.2.2 werden die Subventionswertobergrenzen und Basisfördersätze für den Zeitraum bis zum 31.12.17 und vom 01.01.18 bis 31.12.20 getrennt dargestellt.

2. Struktureffekt Unternehmensnachfolge

Änderungsinhalt

a) Bisher: -

b) Neu: Nr. 2.2.3d) (neu)

Aufnahme eines neuen Struktureffektes bei Unternehmensnachfolge.

Begründung

In Sachsen-Anhalt werden in den nächsten Jahren tausende Unternehmen mit dem Thema der Nachfolgeregelung konfrontiert. Der aufgenommene Struktureffekt soll den Prozess bei Investitionen unterstützend begleiten.

3. Struktureffekt Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Änderungsinhalt

a) Bisher: -

b) Neu: Nr. 2.2.3e) (neu)

Aufnahme eines neuen Struktureffektes Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Begründung

Aufnahme eines neuen Struktureffektes mit dem Ziel, Unternehmen einen Anreiz zu geben, ihre Personalpolitik im Sinne von „Guter Arbeit“ familien- und lebensphasenbewusst auszurichten.

4. Struktureffekt freiwillige Umweltschutzmaßnahmen

Änderungsinhalt

a) Bisher: Nr. 2.2.2h) (alt)

b) Neu: Nr. 2.2.3j) (neu)

Verringerung des notwendigen Investitionsvolumens und Erhöhung der Prozentpunktzahl

Begründung

Mit den Änderungen sollen noch mehr Unternehmen zur Verbesserung ihres betrieblichen Umweltschutzes motiviert werden.

Der Beirat der Umweltallianz hat sich in seiner Sitzung vom 07.06.2016 für eine Anhebung des Bonus für die Mitglieder des Bündnisses von derzeit 3 auf 5 % und für

die Absenkung der jetzigen Mindestinvestitionssumme von 500.000 Euro auf 250.000 Euro ausgesprochen.

Gemäß Koalitionsvertrag 2016 – 2021 soll die Umweltallianz mit der Wirtschaft weiter ausgebaut werden. Die Weiterentwicklung des Bündnisses ist ein prioritäres Vorhaben der Landesregierung.

Der Umweltbonus ist dabei eines der wichtigsten Zugpferde für die Förderung von betrieblichen Umweltschutzmaßnahmen. Er wirkt durch seine direkten und indirekten Impulse besonders effektiv. Gefördert werden zum einen die umweltschonenden Investitionsvorhaben selbst, zum anderen über die Anforderungen an die Umweltallianzmitgliedschaft die ganze Palette der Ressourceneffizienz und Green Economy.

5. Öffnung gewerblicher Tourismusförderung

Änderungsinhalt

a) Bisher: Nr. 2.2.3 (alt)

b) Neu: Nr. 2.2.4 (neu) i. V. m. Nr. 2.2.3m und 2.2.3n) (neu)

Aufnahme der Förderung von einzelbetrieblichen touristischen Investitionen in den Oberzentren i. V. m. weiteren Struktureffekten

Begründung

Investitionen in die Beherbergung in den Oberzentren sind seit den 90er Jahren nicht GRW-förderfähig. Bei Nachweis einer besonderen Anstrengung (Schaffung von Arbeitsplätzen, Barrierefreiheit und Qualitätsniveau) soll die Neuschaffung und Modernisierung von Beherbergungskapazitäten auch in den Oberzentren gefördert werden.

Gemäß Analysen zur wirtschaftlichen Situation im Gastgewerbe (Tourismusbarometer des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, Betriebsvergleich für das Hotel- und Gaststättengewerbe Sachsen-Anhalt 2016) sind landesweit Investitionen zur Erweiterung und Modernisierung im Hotelgewerbe erforderlich, um die Qualität des Angebots zu halten und zu verbessern. Teilweise ist auch eine Neuausrichtung von Hotels bzw. auch die Neuansiedlung eines qualifizierten Hauses erforderlich. In den letzten Jahren sind die Betriebszahlen im Beherbergungsmarkt in Sachsen-Anhalt leicht gesunken; die Auslastung hat sich stetig verbessert. Insofern dient die Förderung dem selektiven Ausbau und der Modernisierung des Bettenangebots.

Die Oberzentren in Sachsen-Anhalt haben im Beherbergungsmarkt eine wichtige Funktion für die Region als Übernachtungsort für den Individualtourismus als auch als Wettbewerber im Segment des Tagungs- und Kongresstourismus. Insbesondere dieses Segment wird außerhalb der Oberzentren kaum bedient und sollte durch das Land unterstützt werden. An die Investitionen sind besondere Anforderungen an die Qualität zu knüpfen.

Die Unterstützung der Barrierefreiheit und der Qualitätsentwicklung sind ausdrückliche Ziele im Masterplan Tourismus.

6. Maximaler Zuschuss

Änderungsinhalt

a) Bisher: Nr. 2.2.6 (alt)

Der maximale Zuschuss beträgt 10 Mio. Euro pro Förderfall.

b) Neu: -

Die Nr. 2.2.6 (alt) wird gestrichen.

Begründung

Der maximale genehmigungsfreie Zuschuss in Sachsen-Anhalt beträgt bis zum 31.12.17 gemäß Beihilfenrecht 11,25 Mio. Euro. Für den Zeitraum vom 01.01.18 bis zum 20.12.20 beträgt er wegen der ab 01.01.18 abgesenkten Höchstfördersätze 7,5 Mio. Euro. Eine zahlenmäßige Begrenzung in den GRW-Landesregelungen ist somit nicht mehr notwendig.

7. Berücksichtigung gesicherter Dauerarbeitsplätze

Änderungsinhalt

a) Bisher: -

b) Neu: Nr. 2.2.6 (neu)

Regelung zur Berücksichtigung gesicherter Dauerarbeitsplätze.

Begründung

Klarstellung, dass die Förderung von gesicherten Dauerarbeitsplätzen nur möglich ist, insoweit die Arbeitsplätze nicht noch im Zusammenhang mit einer früheren GRW-Förderung besetzt sein müssen.

8. Absenkung des Mindestinvestitionsvolumens

Änderungsinhalt

a) Bisher: Nr. 2.2.8 (alt)

b) Neu: Nr. 2.2.7 (neu)

Absenkung des Mindestinvestitionsvolumens

Begründung

Durch die Absenkung des förderfähigen Mindestinvestitionsvolumens auf 30.000 Euro wird es insbesondere Kleinst- und Kleine Unternehmen erleichtert, ihre Investitionstätigkeit auszuweiten.

9. Absenkung der Anforderungen für den Online- und Versandhandel

Änderungsinhalt

a) Bisher: Nr. 2.4.1e) (alt)

b) Neu: Nr. 2.4.1e) (neu)

Absenkung der mindestens neu zu schaffenden Dauerarbeitsplätze auf 15

Begründung

Mit der Absenkung der mindestens neu zu schaffenden Dauerarbeitsplätze von 31 auf 15 wird die Fördervoraussetzung im Bereich des Online- und Versandhandels herabgesetzt.

10. Technische Unternehmensberatungen

Änderungsinhalt

a) Bisher: Nr. 2.4.1g)

b) Neu: -

Streichung der Nr. 2.4.1g)

Begründung:

Die betriebswirtschaftliche Unternehmensberatung und die Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sind gemäß Koordinierungsrahmen ausgeschlossen; ein Förderausschluss in den GRW-Landesregelungen ist entbehrlich.

Der Förderausschluss der technischen Unternehmensberatung wird aufgehoben; hier werden tendenziell höherwertige Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert.

11. Leiharbeitnehmer

Änderungsinhalt

a) Bisher: Nr. 2.4.2

b) Neu: Nr. 2.4.2

Halbierung der Förderung in Betriebsstätten mit mehr als 10 % Leiharbeitnehmer

Begründung

Zielstellung der GRW-Förderung ist die Schaffung/Sicherung von Dauerarbeitsplätzen, die mit betriebsangehörigen Beschäftigten besetzt werden.

12. Betriebsverlagerungen innerhalb Sachsen-Anhalts

Änderungsinhalt

a) Bisher: -

b) Neu: Nr. 2.4.3.a)

Verschärfung der Regelungen bei Betriebsverlagerungen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt.

Begründung:

Es erfolgt eine Verschärfung der Regelung zu Betriebsverlagerungen innerhalb des Landes in der Weise, dass bei Gesamtbetrachtung aller Betriebsstätten nur noch die zusätzlichen Dauerarbeitsplätze bei der Ermittlung des förderfähigen Investitionsvolumens Berücksichtigung finden.

Regelungsbereich Infrastrukturen

13. Kofinanzierung mit Mitteln der Arbeitsverwaltung

Änderungsinhalt

a) Bisher: Nr. 3.1.8

b) Neu: -

Verzicht auf den Nachweis, dass keine Mittel der Arbeitsverwaltung eingesetzt werden können.

Begründung:

Seit 2004 gibt es keine Strukturanpassungsmaßnahmen mehr; das Instrument der beschäftigungsschaffenden Infrastrukturmaßnahmen wurde 2007 abgeschafft; mit der Reform 2009 sind die ABM stark zurückgegangen. Als direktes beschäftigungsförderndes Instrument scheinen lediglich noch die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II (sog. 1-Euro-Jobs) von Bedeutung zu sein. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass dergleichen Arbeitsgelegenheiten im Rahmen geförderter Infrastrukturvorhaben entstehen – zumal das Gebot der Wettbewerbsneutralität dieser Jobs gilt. Eine Negativ-Bestätigung verursacht für alle Seiten unnötigen Aufwand und ein 10%iger Abzug bei Nichtvorlage erscheint nicht mehr gerechtfertigt.

14. Fördersätze

Änderungsinhalt

a) Bisher: Nr. 3.1.9 (alt) und Nr. 4.3 (alt)

b) Neu: -

Spezifische Landesregelungen zu den Fördersätzen werden gestrichen.

Begründung:

Fördererleichterung, insbesondere für finanzschwache Kommunen.

Durch die Streichung gelten die Regelungen des Koordinierungsrahmens: „Die Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten. Das Land kann mit bis zu 90 Prozent fördern, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt oder
- b) die geförderte Infrastrukturmaßnahme fügt sich in eine regionale Entwicklungsstrategie ein oder
- c) Altstandorte (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) werden revitalisiert.“

15. Integrierte Regionale Entwicklungskonzepte und Regionalmanagements

Änderungsinhalt

a) Bisher: Nr. 3.2

b) Neu: Nr. 3.2

Förderausschlüsse werden aufgehoben.

Begründung:

Wegen des Alters der regionalen Entwicklungskonzepte (REK) wird für die Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungsvorstellungen auf der Grundlage aktueller wirtschaftlicher Entwicklungen bedarf gesehen.

Mit der Förderung des Regionalmanagements (RM) wird den Regionen die Möglichkeit eingeräumt, REK regional umzusetzen.

16. Regionalbudget

Änderungsinhalt

a) Bisher: Nr. 3.4. i. V. mit Anlage 1 Absatz 3 und 4 (alt)

b) Neu: Nr. 3.4. i. V. mit Anlage 1 Absatz 3 (neu)

Für die Höhe der Förderung sollen die Regelungen des Koordinierungsrahmens gelten.

Begründung:

Für alle regionalen Förderinstrumente (integrierte regionale Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement und Regionalbudget) sollen einheitlich die Vorgaben des Koordinierungsrahmens mit verbesserten Förderkonditionen gelten.

17. Hallen- und Erlebnis-/Freizeit- und Kombibäder

Änderungsinhalt

a) Bisher: Nr. 4.4.c) (alt)

b) Neu: Nr. 4.3.c) (neu)

Förderung von Modernisierung und Ausbau vorhandener touristischer Bäder.

Begründung:

In den 90er Jahren wurden Investitionen in ausgewählte Badeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt aus der GRW gefördert. Zwischenzeitlich ist in den Badeeinrichtungen ein Investitionsbedarf zur Modernisierung und zum Teil auch zur Neuausrichtung entstanden. Sofern die Investitionen zu einer Verbesserung der Ausrichtung des Bades führen und eine Erhöhung der touristischen Gästezahlen nach sich ziehen, wird eine Förderung befürwortet. Die Investitionen müssen außerdem zu Qualitätsverbesserungen im touristischen Angebot in der Region beitragen.

Weitere Änderungen

Nr.		
2.2.7 (alt)	gestrichen	Hinreichende Regelungen in der AGVO, Anhang I, enthalten.
2.4.3c)	Förderausschluss von „Software“ aufgehoben	Stichwort „Digitalisierung 4.0“.
3.1.2	„förderfähig“ gestrichen	Einschlägige Regelungen des Koordinierungsrahmens sind ausreichend.
3.1.7 (alt)	Vorsteuerabzug	Im originären Zuwendungsrecht geregelt.
3.3 (neu)	Kooperationsnetzwerke und Innovationscluster	höchstmögliche Förderung und Möglichkeit zur Anwendung von Pauschalwerten bei Personalausgaben.
3.4 (neu)	Identität der Träger aufgehoben	Regelung ist überholt, da nur Kommunen oder der Kommunalaufsicht unterliegende

Institutionen förderfähig sind.

- | | | |
|----------|--|--|
| 5. | Ministeriumsbezeichnung | Richtigstellung. |
| 6. (neu) | Bild- und Datenträger-
Verwendung zulassen. | Bürokratieabbau. |
| 7. (neu) | Übergangsvorschrift | Notwendige Anpassung der Übergangs-
vorschriften. |

